

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
Schwarzschildstraße 94 - 14480 Potsdam
Tel.: (0331) 649 63-0

Antragsteller/Kreditnehmer

Vorname: _____

Name: _____

PEP-Erklärung (politisch exponierte Personen)

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH verpflichtet zu überprüfen, ob ihre Geschäftspartner „politisch exponierte Personen“ (PEP) im Sinne des GwG sind.

Nach § 1 Abs. 12 GwG sind politisch exponierte Personen diejenigen natürlichen Personen,

- a) die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben
- b) und deren unmittelbare Familienmitglieder
- c) oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

Zu a) Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, sind

1. Staatschefs, Regierungschefs, Mitglieder der Europäischen Kommission, stv. Minister und Staatssekretäre,
2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
9. Direktoren, stv. Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation,
10. Personen gemäß der Auflistung in § 1 Absatz 12 Nr. 1 GwG sowie Personen, die Ämter innehaben, welche in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten PeP-Liste enthalten sind.

Eine Person, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne der o. g. Tätigkeiten ausgeübt hat, ist nicht mehr als politisch exponiert zu betrachten.

Zu b) Unmittelbare Familienmitglieder sind

1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
2. Kinder und dessen Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sowie
3. jeder Elternteil.

Zu c) Bekanntermaßen nahestehende Person ist, wenn diese Person

1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,
2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
3. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgt.

In Kenntnis dieser Definition erkläre ich Folgendes:

Ich bin keine politisch exponierte Person

Ich bin eine politisch exponierte Person

Nähere Angaben zu meiner Funktion/Rolle bzw. zur Funktion des unmittelbaren Familienmitglieds/der mir nahe stehenden Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat:

Ort, Datum

Unterschrift